

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 055-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.273

Eingereicht am: 14.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 17.03.2016

RRB-Nr.: 528/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wird das Sonderstatut des Berner Juras im BSM eingehalten?

2006 wurde der Bernjurassische Rat (BJR) institutionalisiert. Ziel dieser Implementierung ist, die Anwesenheit der frankophonen Minderheit im politischen Leben des Kantons Bern und die Erhaltung ihrer kulturellen Besonderheiten zu stärken. Mit sehr viel Aufwand wurde hier einer sprachlichen Minderheit von Bern aus zum gewünschten und auch sinnvollen Recht verholfen. Durch dieses Sonderstatut ist das erste regionale Parlament entstanden.

In der Folge wurde 2008 als wesentliche Massnahme für den französischsprachigen Kantonsteil und zur Erfüllung der gesetzten Ziele die BSM-Zweigstelle Berner Jura in Neuenstadt eröffnet.

Es scheint, dass das genannte Sonderstatut seit 2014 geschwächt bzw. nicht mehr voll eingehalten wird. Es werden wesentliche strategische Entscheide (auch personeller Art) ohne Miteinbezug des Zweigstellenleiters gefällt. Es wurden offensichtlich Strukturen und Kompetenzbereiche verschoben sowie Personalveränderungen vorgenommen, dies ohne Miteinbezug des Zweigstellenleiters.

Zudem bestehen Anzeichen, dass nebst dieser schleichenden Schwächung des bernjurassischen Sonderstatuts im BSM ein Personalführungsproblem bzw. ein Vertrauens- und Delegationsproblem besteht.

Der Zweigstellenleiter hat sich aus Gründen der Kompetenzbeschneidungen für die Frühpensionierung per 30.11.2016 entschieden und wird per 29. April (Überzeitbezug) seine Tätigkeit beenden.

Befremdend wirkt, dass die vakante Stelle des Zweigstellenleiters für den Berner Jura bis heute nicht ausgeschrieben wurde. Es ist von Bedeutung, dass das schwer erarbeitete Sonderstatut des Berner Juras in keiner Art und Weise geschwächt wird. Die Vakanz ist deshalb unmittelbar auszuschreiben, und das Mitspracherecht, das Mitbestimmungsrecht, das Entscheidungsrecht und die Verhandlungskompetenzen müssen zwingend eingehalten werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso wurde die vakante Stelle des BSM-Zweigstellenleiters für den Berner Jura nicht ausgeschrieben?
2. Wie wird die Nachfolge des scheidenden Zweigstellenleiters gesichert?
3. Wie wird sichergestellt, dass das Sonderstatut des Berner Juras in allen Bereichen angewendet wird.
4. Besteht aufgrund von Fluktuationen ein Personalführungsproblem?
5. Gibt es zwingende Gründe für eine Kompetenzeinschränkung in der Zweigstelle Berner Jura?

Begründung der Dringlichkeit: Da die vakante Zweigstellenleiterstelle ab 29. April 2016 nicht besetzt ist, sollten rasch klare Fakten auf dem Tisch liegen.

Antwort des Regierungsrates

Der Sonderstatus des Berner Juras beruht auf gesetzlichen Vorgaben. Somit ist es nicht möglich, dass dieser Sonderstatus von einer kantonalen Amtsstelle „nicht mehr voll wahrgenommen wird“, wie es die Interpellanten in der Einleitung suggerieren. Sämtliche die Geschäftsstelle des BSM im Berner Jura betreffenden Entscheide (auch personeller Natur) wurden seitens der Amtsleitung seit 2008 immer in Absprache mit dem Leiter der Geschäftsstelle und zumindest in einem Fall auch auf dessen ausdrücklichen Antrag getroffen. Insofern wurden seit 2008 bis heute jedenfalls keine „Strukturen und Kompetenzbereiche verschoben sowie Personalveränderungen vorgenommen ohne Miteinbezug des Zweigstellenleiters“.

In den letzten Jahren kam es zu Verschiebungen in der Gewichtung der Aufgaben der Geschäftsstelle, dies vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen. Der Personalbestand in der Geschäftsstelle konnte trotzdem seit 2008 gehalten bzw. leicht angehoben werden, während der Personalbestand am Standort Bern im gleichen Zeitraum um rund vier Prozent reduziert wurde.

Der bisherige Geschäftsstellenleiter hat mit Post vom 5. Februar 2016 seine Demission (vorzeitige Pensionierung) per Ende November 2016 eingereicht. Ob dies aus Gründen von „Kompetenzbeschneidungen“ erfolgt ist oder aus anderen Gründen, kann aus Datenschutzgründen nicht genauer erläutert werden. Tatsache ist, dass die Stellenbeschreibung des Geschäftsstellenleiters seit seinem Stellenantritt im Jahr 2008 unverändert Gültigkeit hatte und somit keine Kompetenzbeschneidungen stattgefunden haben.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die Nachfolge des Geschäftsstellenleiters wurde nicht ausgeschrieben, weil eine interne Lösung angestrebt wurde. Bereits einen Monat nach der Kündigung seitens des Geschäftsstellenleiters wurde Ausschüssen des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) die Nachfolgelösung im Rahmen der politischen Mitwirkung präsentiert. Der Vorschlag des BSM wurde gut aufgenommen und am 21. (RFB) bzw. 30. März 2016 (BJR) von den entsprechenden Plenarversammlungen dieser Gremien gutgeheissen. Somit wurde die in den Artikeln 19 und 20 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 2. November 2005 (Sonderstatutsverordnung, SStV) vorgesehene politische Mitwirkung des BJR und des RFB vollkommen gewahrt.

Per 1. Juni 2016 wird der bisherige Stellvertreter des Geschäftsstellenleiters die Leitung der Geschäftsstelle übernehmen. Damit konnte innerhalb von nur vier Monaten die wichtige Stelle des Leiters der Geschäftsstelle kompetent wieder besetzt werden.

Zu Ziffer 3

Der Sonderstatus des Berner Juras ist gesetzlich geregelt. Es braucht keine besonderen Massnahmen, die sicherstellen, dass kantonale Ämter das Gesetz einhalten.

Zu Ziffer 4

In der Tat war die Personalfluktuations in den letzten Jahren in der Geschäftsstelle relativ hoch. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass sich die Personalwechsel unter der neuen Führung der Geschäftsstelle reduzieren werden.

Zu Ziffer 5

Es gab keine Kompetenzeinschränkungen für die Geschäftsstelle Berner Jura und eine solche ist auch nicht vorgesehen. Die Geschäftsstelle wird auch unter neuer Führung die gleichen Dienstleistungen für die Bevölkerung im Berner Jura bzw. für die französischsprachige Bevölkerung Biels erbringen wie bis anhin.

Verteiler

- Grosser Rat